

- Falls es sich **nicht um einen Streit handelt** und Sie gleichwohl von „Ansichten“ sprechen (und gar eine davon als „herrschende Meinung“ bezeichnen), dann wird der Prüfer kritisieren, dass es einen solchen Streit nicht gibt. Schlimmstenfalls verblässen Ihre methodisch brillanten Ausführungen hinter dieser formalen Kritik.

Beachten Sie im folgenden abschließenden **Beispiel**, wie einerseits die fettgedruckten Auslegungs- und Argumentationsmethoden die Sachargumente strukturieren sowie verstärken und wie andererseits die Hinweise auf die Meinungen in eckigen Klammern ersatzlos gestrichen werden könnten, ohne dass der Inhalt oder die Überzeugungskraft der Darstellung leidet:

X will eine Christin als Arbeitnehmerin einstellen. X fragt A nach ihrer Religion. A sagt, sie sei Christin, obwohl sie Muslima ist. X stellt A ein. Als X von der Lüge erfährt, ficht er seine Vertragserklärung an.

„... Es könnte der Anfechtungsgrund des § 123 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB für X bestehen. [Prüfung aller geschriebenen Merkmale]

Es liegen also alle geschriebenen Tatbestandsmerkmale vor. Über den **Wortlaut** des § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB hinaus könnte gleichwohl die Rechtswidrigkeit der Täuschung erforderlich sein.

Gegen dieses zusätzliche Tatbestandsmerkmal spricht aber [nach e. A.] neben dem **Wortlaut** die **Systematik** des § 123 Abs. 1 BGB. Sie rechtfertigt einen **Umkehrschluss**: Für die Drohung ist die Rechtswidrigkeit explizit gefordert, also muss sie für die Täuschung entbehrlich sein. Hiernach berechtigt die Täuschung der A – sei sie rechtswidrig oder nicht – den X zur Anfechtung.

Gleichwohl könnte die Widerrechtlichkeit der Täuschung erforderlich sein. Angesichts §§ 7 u. 1 AGG durfte A auf die Frage nach der Religion lügen. Ihre Täuschung war daher nicht widerrechtlich. Hiernach kann X nicht anfechten. Für das Erfordernis der Rechtswidrigkeit spricht aber [laut h.M.], dass es nicht **Sinn und Zweck** des § 123 Abs. 1 BGB ist, eine Willenserklärung anfechtbar zu machen, die im Einklang mit der Rechtsordnung zu Stande gekommen ist. Dies ist ein **allgemeiner Rechtsgedanke**, der zwar nur für die Drohung im Wortlaut verankert ist, der aber auch für die Täuschung gilt.

Somit besteht für X der Anfechtungsgrund des § 123 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB nicht.“

Als **Aufbau** wurde die **Mischform** gewählt: Im drittletzten Absatz wurde zuerst das Argument zur ersten Ansicht genannt und dann subsumiert. Unter die zweite Ansicht wurde hingegen im vorletzten Absatz zuerst subsumiert und erst dann argumentiert; durch das dort platzierte „aber“ und natürlich durch den letzten Absatz wird deutlich, dass der zweiten Ansicht gefolgt wird. Die **Voranstellung der vollständigen kurzen Subsumtion** (etwa „eine Ansicht verlangt keine Rechtswidrigkeit, dann kann X anfechten. Eine andere Ansicht verlangt die Rechtswidrigkeit, dann kann X nicht anfechten. Entscheidend ist also, ob die Rechtswidrigkeit erforderlich ist.“) hätte **unbeholfen** gewirkt.